

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen im Auftrag der
Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Fassung vom Dezember 2023 (AVB 2023)**

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen	2
2. Leistungserbringung durch die AN	7
3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung	13
4. Vertragsergänzungen.....	18
5. Nacherfüllung, Unterbrechung und Kündigung	19
6. Haftung und Vertragsstrafe	19
7. Schlussbestimmungen	20

1. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen

1.1 Anwendbares Recht und Vertragsbestandteile

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen der auftragnehmenden Partei (im Folgenden auch AN oder Auftragnehmer) gelten nicht.

Bestandteile des Vertrags sind:

- der Leistungsvertrag bzw. das Zuschlagsschreiben mit seinen Anlagen
- diese AVB mit ihren Anlagen (s. Ziffer 7.4.)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Anlagen gilt die Regelung in der Anlage mit der niedrigeren Nummerierung.

1.2 Schrift- und Textform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die Vergabepattform der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Auftraggeberin (im Folgenden GIZ oder Auftraggeberin) erfolgt. Soweit in diesen AVB die Textform vorgesehen ist, erfordert dies eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in der die Person des Erklärenden genannt ist.

1.3 Qualität der Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen müssen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und den anerkannten Regeln der Technik sowie der geltenden und einschlägigen Konzeption des jeweiligen Auftraggebers der GIZ (im Folgenden Oberauftraggeber) entsprechen. Sie müssen von ausgezeichneter Güte sein.

[1.4 entfällt]

[1.5 entfällt]

1.6 Verschwiegenheit

Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen wie beispielsweise übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind während und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Außerdem gilt der Grundsatz, dass sie nur Personen zugänglich gemacht und bekannt gegeben werden, die diese Informationen zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt benötigen (Need-to-know-Prinzip). Das gilt selbst dann, wenn diese Unterlagen oder Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art, insbesondere Berichte, dürfen Dritten durch die AN nicht zugänglich gemacht werden, wenn die GIZ nicht vorher in Textform zugestimmt hat. Zu Dritten nach dieser Regelung zählt ebenfalls der Oberauftraggeber. Auch eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken der AN über die Maßgabe von Ziffer 1.9.9 hinaus ist unzulässig.

1.7 Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Auftrag bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Auftrags und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Finanziers benennen.

1.8 Berücksichtigung des Corporate Design der GIZ

Bei der Gestaltung von auftragsbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z. B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind das Corporate Design Center (<https://www.giz.de/cdc/de/html/59557.html>) und sonstige Vorgaben der GIZ zu beachten. Außerdem ist die Gestaltung mit der GIZ und im Falle einer direkten Zusammenarbeit auch mit der im Einsatzland verantwortlichen Partnerinstitution abzustimmen.

1.9 Schutz- und Nutzungsrechte

1.9.1 Grundsatz

Soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes vereinbart ist, überträgt die AN der GIZ alle übertragbaren Eigentums- und Schutzrechte an ihren Arbeitsergebnissen. Soweit Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Schutzrechte geschützt sind, gewährt die AN der GIZ an allen Arbeitsergebnissen unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das eine kommerzielle Verwertung auch außerhalb der Maßnahme einschließt. Der Urheber bzw. die Urheberin verzichtet darüber hinaus ausdrücklich auf das Urheberbenennungsrecht.

1.9.2 Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse nach Ziffer 1.9.1 sind alle materiellen und immateriellen Güter, die in Erfüllung des Vertrags entstehen oder beschafft werden, insbesondere Studien, Entwürfe, Dokumentationen, Artikel, Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne, Fotos, Materialien, Negativfilme, Bilddateien und sonstige bildliche Darstellungen. Zu den Arbeitsergebnissen zählen auch Computerprogramme, die die AN in Erfüllung des Vertrages erstellt, anpasst, beschafft oder bereitstellt.

1.9.3 Vorhandene Bestände

Die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 1.9.1 gilt auch für materielle und immaterielle Güter, inklusive Computerprogramme, die die AN vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder außerhalb des Auftrags erworben oder geschaffen hat und die in Erfüllung des Vertrags aus vorhandenen Beständen der AN bereitgestellt werden. Wenn die AN die GIZ vor Leistungserbringung in Textform darauf hingewiesen hat, dass derartige Bestände existieren, und wenn diese von der AN in Erfüllung des Vertrags nicht wesentlich verändert werden, dann erhält die GIZ nur ein einfaches Nutzungsrecht an den betreffenden Beständen.

1.9.4 Umfang des Nutzungsrechts

Die Nutzungsrechte der GIZ umfassen das Recht, die Arbeitsergebnisse und die vorhandenen Bestände zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) Das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Aufzeichnung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung in beliebigen Druck- und Presseerzeugnissen sowie in elektronischer Form mittels beliebiger Datenträger (z. B. DVDs, CDs, Speicherchips) oder Computerprogramme; die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung kann in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgen, z. B. mittels Vortrag, auch im Rundfunk und Fernsehen, oder online, insbesondere über Inter- oder Intranet, durch Wiedergabe auf Bildschirmen und durch Download;
- (b) Das Recht zur Bearbeitung (einschließlich Umgestaltungen, Kürzungen und Ergänzungen) und Übersetzung bzw. Übertragung in andere Sprachen oder Darstellungsformen einschließlich des Rechts zur Vertonung, Bebilderung, Betextung und Untertitelung durch die GIZ oder von der GIZ beauftragte Dritte;
- (c) Das Recht zur Adaption für Film- und Rundfunkzwecke, insbesondere durch entsprechende Bearbeitung zum Zwecke der Verfilmung und Vertonung sowie das uneingeschränkte Recht zu deren öffentlicher Wiedergabe, z. B. durch Vortrag, Vorführung oder Aufführung, ferner das Recht zur Aufzeichnung und öffentlichen Wiedergabe von in diesem Zusammenhang entstehenden Bild- und Tonträgern, jeweils in unbearbeiteter oder bearbeiteter Form;
- (d) Das Recht zum Laden, Anzeigen, Verwenden, Übertragen, Speichern, Anpassen, Übersetzen, Bearbeiten und Vervielfältigen der in 1.9.2 genannten Computerprogramme in unbegrenzter Anzahl. Die AN übergibt

der GIZ zum Zwecke der Bearbeitung den jeweiligen Quellcode und die Programmdokumentation, die die GIZ auch Dritten in Form von Kopien übergeben darf.

1.9.5 Erweiterung des Nutzungsrechts auf bei Vertragsschluss unbekannt Arten der Nutzung

Die AN überträgt der GIZ außerdem ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die Arbeitsergebnisse sowie die vorhandenen Bestände auf solche Arten zu nutzen, die zur Zeit des Vertragsschlusses noch unbekannt sind.

Hierfür werden die GIZ und die AN gesondert eine angemessene Vergütung vereinbaren.

1.9.6 Übertragung auf Dritte durch die GIZ

Die GIZ ist weiterhin berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen; bei einfachen Nutzungsrechten nach Ziffer 1.9.3 beschränkt sich dies jedoch auf die Übertragung und Einräumung an den Oberauftraggeber, den Träger der Maßnahme, die Partnerinstitution und sämtliche sonstige Beteiligte.

1.9.7 Keine Rechte Dritter

Die AN gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und die eingebrachten vorhandenen Bestände nicht mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die eine Nutzung in dem oben beschriebenen Umfang beeinträchtigen. Die AN wird die GIZ gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts, Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und vorhandenen Bestände hergeleitet werden und der GIZ gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern die GIZ die AN von solchen Ansprüchen unverzüglich benachrichtigt hat und der AN Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die vorstehende Verpflichtung der AN besteht nicht, wenn sie die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

1.9.8 Abgeltung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst auch die Einräumung der Nutzungsrechte.

1.9.9 Nutzungsrecht der AN zu eigenen Zwecken

Die GIZ kann der AN in Textform eine Nutzung der Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken der AN unentgeltlich gestatten. Die GIZ wird die Nutzung gestatten, wenn und soweit die AN ein berechtigtes Interesse geltend machen kann und die Interessen der GIZ nicht entgegenstehen. Die AN hat bei jeder Nutzung von Arbeitsergebnissen den Namen der GIZ zu nennen.

1.10 Datenschutz

Die GIZ verarbeitet im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden durch die GIZ gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig ist. Die AN hat das Recht, diese einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an die GIZ (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.

Die AN sichert zu, dass die an die GIZ übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden und frei von Rechten Dritter sind, die die Verwendung dieser Daten im Rahmen dieses Vertrages beeinträchtigen könnten. Sie stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen.

Soweit das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistungen zwingend anwendbare Grundsätze enthält (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), wird die AN besonderen Wert auf deren praktische Umsetzung legen.

Soweit die AN personenbezogene Daten für die GIZ i.S.v. Art. 28 DSGVO verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.

1.11 Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Die AN stellt aus der Vergütung der GIZ keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Die AN darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ein Mitglied ihrer geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ihrer Gesellschafter und/oder ihrer Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 1.11. Die Rechte der GIZ gemäß der Abschnitte 5 und 6 der AVB bleiben unberührt.

1.12 Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex

1.12.1 Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“) (Anlage 17) handelt. Sie sichert zu, dass sie bei Feststellung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder bei Mitteilung eines solchen Risikos durch die GIZ die Vorgaben des Verhaltenskodex entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

Die AN ist verpflichtet, die GIZ von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex ergeben, es sei denn, die AN weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat.

1.12.2 Präventionsmaßnahmen

Die AN hat angemessene Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex zu ergreifen. Sollte die GIZ im Zuge der Vertragsdurchführung (neue) Risiken identifizieren, sind ergänzende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die GIZ hat das Recht, der AN bestimmte Maßnahmen vorzugeben.

1.12.3 Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihr angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

1.12.4 Anlassbezogene Kontrollen

Die GIZ ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex bei der AN zu überprüfen, sofern Risiken hinsichtlich der Einhaltung identifiziert und der AN mitgeteilt wurden. Die entsprechenden Kontrollmaßnahmen müssen unter Wahrung berechtigter Belange der AN angemessen sein. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere das Verlangen umfassender Auskünfte, die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei sowie eine verpflichtende Zertifizierung nach anerkannten Standards in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten.

1.12.5 Teilnahme an Schulungen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex feststellt, ist die AN auf Verlangen der GIZ zur Teilnahme an von der GIZ durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und seiner angemessenen Adressierung in der weiteren Lieferkette verpflichtet. Die Teilnahme kann mit Zustimmung der GIZ entbehrlich sein, sofern die AN schriftlich gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen und Weiterbildungen durchzuführen.

1.12.6 Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Die AN ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben, wie z.B. solche aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), erfüllen kann.

1.12.7 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Kündigt die GIZ aus diesem Grund, so ist die Kündigung von der AN zu vertreten. Bei Verstößen der AN gegen den Verhaltenskodex ist die AN zudem zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Die GIZ ist des Weiteren berechtigt, die AN in Folge eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verstoßes von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen, soweit dies angemessen ist.

Für jeden Verstoß gegen den Verhaltenskodex hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

1.13 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen

Die Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ ist verboten, es sei denn die jeweilige Kontrolle wird der AN durch die GIZ ausdrücklich erlaubt.

1.14 Leistungen des GIZ-Landesbüros im Einsatzland und HIV-Aids Arbeitsplatzprogramm

Die AN hat sich vor Ort bei dem GIZ-Landesbüro zu informieren, welche Unterstützungsleistungen von diesem für die jeweilige Maßnahme erbracht werden. Diese hat die AN in Anspruch zu nehmen, sofern sie kostenfrei erbracht werden. Ansonsten sind die Konditionen der Inanspruchnahme in Textform zwischen der AN und dem GIZ-Landesbüro vor Ort zu vereinbaren.

Besteht ein HIV-Aids-Arbeitsplatzprogramm der GIZ für ihre nationalen Mitarbeitenden (Anlage 6 der AVB), so nehmen die nationalen Mitarbeitenden der AN an diesem Programm teil.

1.15 Partnerschaftsleistungen

Die AN hat die in völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechseln), Durchführungsverträgen und Oberverträgen vereinbarten Partnerschaftsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wenn die in den völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechseln), Durchführungsverträgen und Oberverträgen zugesagten Partnerschaftsleistungen nicht, nur zum Teil oder nicht zeitgerecht erfüllt oder weitergehende Leistungen gewährt werden, ist die AN verpflichtet, die GIZ unverzüglich in Textform zu unterrichten und über die Auswirkungen auf die Durchführung der Maßnahme zu informieren. Bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Partnerschaftsleistungen unterbreitet die AN der GIZ Vorschläge, welche Maßnahmen unter Abwägung von Vor- und Nachteilen ergriffen werden sollten.

Bestätigt das GIZ-Landesbüro, dass die vorgesehenen Partnerschaftsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden, treffen die GIZ und die AN ergänzende Vereinbarungen in Textform.

Gleiches gilt, soweit weitergehende Partnerleistungen zu einer Verminderung der Aufwendungen der AN führen.

2. Leistungserbringung durch die AN

2.1 Einsatz von Fachkräften

2.1.1 Schlüsselfachkräfte und andere Fachkräfte

Die AN setzt für die Leistungserbringung Schlüsselfachkräfte und andere Fachkräfte ein.

Schlüsselfachkräfte sind Fachkräfte, die in den Vertragsunterlagen namentlich benannt sind.

Für den Einsatz und Austausch von anderen Fachkräften legt die AN der auftragsverantwortlichen Person der GIZ einen Durchführungsvorschlag (nominierte Fachkraft, Leistungsbeschreibung, Einsatzdauer und Anzahl Fachkrafttage) zur Zustimmung in Textform vor.

2.1.2 Qualifikation und Anforderung der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig und den gestellten Aufgaben gewachsen sind, die notwendigen Fach- und Landeskenntnisse besitzen, über die Sicherheitssituation im Einsatzland ausreichend informiert sowie auf diese vorbereitet sind. Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen unterrichtet sind. Soweit die Teilnahme der AN und/oder ihrer Fachkräfte an speziellen Vorbereitungskursen vereinbart ist, ist die Vorbereitungszeit keine Einsatzzeit.

2.1.3 Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten der AN und der eingesetzten Fachkräfte richten sich nach den Erfordernissen der Maßnahme und den Verhältnissen im Einsatzland.

2.1.4 Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen

Die AN trägt dafür Sorge, dass die von ihr eingesetzten Fachkräfte die einschlägigen Regelungen des Vertrags einhalten.

Erscheint eine Schlüsselfachkraft nicht zur Leistungserbringung und kündigt die GIZ daraufhin den Vertrag, so ist die Kündigung von der AN zu vertreten.

2.1.5 Austausch einer Schlüsselfachkraft durch die AN

Verlangt die AN vor dem Beginn der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit den Austausch einer Schlüsselfachkraft, kann die GIZ vom Vertrag zurücktreten.

Der Austausch einer Schlüsselfachkraft während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung der GIZ in Schriftform. Die Zustimmung für einen Austausch kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2.1.6 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus wichtigem Grund

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (a) wenn sich herausstellt, dass die Fachkraft nicht die erforderliche gesundheitliche, fachliche, sprachliche oder persönliche Qualifikation besitzt oder den Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 nicht genügt,
- (b) wenn das Verhalten der Fachkraft den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder des Oberauftraggebers abträglich ist oder von der Regierung des Einsatzlandes bzw. der Partnerinstitution aus nachvollziehbaren Gründen beanstandet wird;
- (c) wenn die Fachkraft gegen die ihr von der AN aufzuerlegenden Pflichten verstößt, obwohl er/sie durch die Regierung bzw. die Partnerinstitution im Einsatzland zu pflichtgemäßem Verhalten aufgefordert wurde oder die GIZ gegenüber der AN das Verhalten der Fachkraft beanstandet hat.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch aus wichtigem Grund entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt die AN. Im Falle des Austausches einer Fachkraft nach einer Beanstandung seitens der Regierung des Einsatzlandes bzw. der Partnerinstitution trägt die AN diese Kosten nur dann, wenn die AN oder ihre Fachkraft die Beanstandung zu vertreten haben. Haben die AN oder ihre Fachkraft die Beanstandung nicht zu vertreten, gilt Ziffer 2.1.7 analog.

2.1.7 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus anderen Gründen

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft der AN auch aus Gründen verlangen, die nicht im Verhalten oder der Qualifikation der Fachkraft liegen (z. B. aus politischen Gründen oder in Krisenfällen). In diesen Fällen erstattet die GIZ die im Zusammenhang mit dem Austausch unvermeidlichen Aufwendungen. Soweit es sich hierbei um Gehälter oder Gehaltsnebenkosten für die ausgetauschte Fachkraft handelt, gelten diese als vermeidbar, wenn sie später als drei Monate nach dem Austauschverlangen der GIZ entstehen, es sei denn, die AN kann nachweisen, dass die Kosten unvermeidbar über diesen Zeitraum hinaus entstanden sind und dass die Fachkraft nicht anderweitig eingesetzt werden konnte.

2.1.8 Einsatz einer neuen Fachkraft nach dem Austauschverlangen

Zum Austausch hat die AN unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des Austauschverlangens, eine neue Fachkraft einzusetzen, es sei denn, dies wird von der GIZ ausdrücklich nicht gewünscht. Die Qualifikation der neuen Fachkraft muss mindestens den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Qualifikationen der jeweiligen Position entsprechen. Nach Ablauf der Frist ist die GIZ berechtigt, die Annahme der Leistungen der AN insoweit abzulehnen.

2.2 Besondere Verpflichtungen bei der Leistungserfüllung im Einsatzland

2.2.1 Verhaltensgrundlagen

Die AN ist verpflichtet, die anwendbaren Regelungen der jeweils einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen (TZ-Rahmenabkommen/Notenwechsel), Durchführungsverträge und Oberverträge über die Maßnahme einzuhalten, sofern sie Vertragsbestandteil sind.

Die AN hat sich um eine gute Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Einsatzlandes zu bemühen. Während der Vertragslaufzeit hat sie sich jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Einsatzlandes zu enthalten, insbesondere auf dem Gebiet der Politik, der Religion sowie der Sitten und Gebräuche. Die AN hat zu berücksichtigen, dass eine Aufgabe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bzw. der internationalen Bildungsarbeit mit einem Partnerland der Bundesrepublik Deutschland erfüllt wird. Sie hat auf ein freundschaftliches Verhältnis zwischen dem Einsatzland und der Bundesrepublik Deutschland bedacht zu sein.

Die AN und die eingesetzten Fachkräfte dürfen im Einsatzland bei der Vertragsdurchführung keine maßnahmenfremden Interessen verfolgen. Das betrifft auch Nebentätigkeiten im Einsatzland, sofern sie nicht der GIZ vorab angezeigt wurden. Die AN und die eingesetzten Fachkräfte sind darüber hinaus verpflichtet, das persönliche Verhalten den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Regelung gilt ebenfalls für mitausreisende Angehörige der eingesetzten Fachkräfte.

2.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die AN und die eingesetzten Fachkräfte sind zur Kooperation mit der deutschen Auslandsvertretung, im Einsatzland tätigen Sachverständigen und mit den im Einsatzland tätigen Repräsentanten und Repräsentantinnen der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit für die Leistungserbringung von Relevanz, mit den Repräsentanten und Repräsentantinnen sowie Fachkräften multilateraler oder anderer Organisationen verpflichtet.

2.2.3 Meldung von Reisetterminen

An- und Abreise der eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung sind der GIZ vorher in Textform mitzuteilen.

2.2.4 Schutzmaßnahmen, gesundheitliche Anforderungen und notwendige Versicherungen

Die AN ist dafür verantwortlich, dass sie und die durch sie eingesetzten Fachkräfte gesundheitlich den Anforderungen des Einsatzlandes genügen. Sie ist insbesondere verpflichtet, für die notwendigen Impfungen zu sorgen. Sie hat ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten (insbesondere Kranken-, Rückhol- und Unfallversicherung). Die AN hat auf Verlangen der GIZ die Einhaltung dieser Vorschrift nachzuweisen. Bietet die GIZ eine Sicherheitseinweisung an, so sind die AN und die eingesetzten Fachkräfte zur Teilnahme verpflichtet.

2.2.5 Meldepflicht im Einsatzland

Nach Ankunft im Einsatzland setzen sich die AN und die eingesetzten Fachkräfte unverzüglich mit der GIZ im Einsatzland in Verbindung und informieren diese über Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltsort und Kontaktmöglichkeiten. Sollte im Einsatzland kein Büro der GIZ existieren, so stimmt die AN die Anmeldung vor der Ausreise mit der auftragsverantwortlichen Person der GIZ ab.

Die AN bzw. die durch sie eingesetzten Fachkräfte registrieren sich sowie ihre mitausgereisten Familien- und Haushaltsangehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. der jeweils zuständigen Botschaft. Bei einem zusammenhängenden Einsatz von mehr als vier Monaten ist außerdem die Partnerinstitution zu informieren unter Angabe der Maßnahmennummer bzw. Maßnahmenbezeichnung sowie Namen, Beruf und Ankunftsstermin.

Nach Ankunft im Einsatzland hat sich zusätzlich die Fachkraft, die die Maßnahme leitet, in Abstimmung mit dem GIZ-Landesbüro unverzüglich der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzustellen. Sie unterrichtet diese über Aufgaben und Tätigkeit der AN im Einsatzland im Rahmen des ihm erteilten Auftrags. Etwaige Verlängerungen des Einsatzes sind in gleicher Weise zu melden.

Bei Beendigung des Einsatzes ist eine Abmeldung bei den betreffenden Stellen erforderlich.

2.2.6 Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement

Die AN händigt den Fachkräften, deren Familienangehörigen sowie den ständig mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen, die in das Einsatzland reisen werden, vor Ausreise jeweils ein Exemplar des „Merkblatts zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland“ (Anlagen 2 und 3 der AVB) aus. Die AN gewährleistet, dass sie und die genannten Personen die Regelungen des Merkblattes einhalten.

Die AN ist verpflichtet, die GIZ auf Anforderung jederzeit über die eingesetzten Fachkräfte sowie deren Familienangehörigen, die sich im Rahmen des Vertrages mit der GIZ aktuell im Einsatzland aufhalten, auf den hierfür vorgesehenen Datenblättern (Anlagen 4 und 5 der AVB) zu informieren. Die Meldung der Daten hat innerhalb von sechs Stunden nach formloser Aufforderung durch die GIZ direkt an den Krisenbeauftragten der GIZ (krisenbeauftragter@giz.de, Fax: +49619679-7321) zu erfolgen.

Der AN und den eingesetzten Fachkräften wird zur schnellen Reaktion vor Ort in Not- und Krisenfällen empfohlen, die wichtigsten Informationen in einem Identitätsbogen/Personal Data Sheet (Anlage 5 der AVB) zu dokumentieren und im Einsatzland während des Einsatzes bei der GIZ zu hinterlegen.

Die AN ist verpflichtet, sich im Notfallkommunikationssystem (EMNS - Emergency Mass Notification System) der GIZ für den Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland zu registrieren. Entsprechende Zugangsdaten erhält die AN über das GIZ-Landesbüro im Einsatzland oder auf Anfrage über emns@giz.de. Die GIZ integriert im Rahmen der Möglichkeiten die AN und die Fachkräfte in das Sicherheitssystem im Land.

Personenbezogene Daten der AN und der eingesetzten Fachkräfte werden im Rahmen der Sicherheitsvorsorge und des Krisenmanagements erhoben, verarbeitet und gespeichert und im Krisenfall mit der deutschen Auslandsvertretung oder anderen an der Bewältigung eines Krisenfalls beteiligten Einrichtungen der Bundesregierung geteilt. Nach Beendigung des Auftrags werden diese Daten gelöscht.

2.2.7 Verhalten im Krisenfall

Die GIZ kann die sofortige Ausreise aus dem Einsatzland verlangen, wenn politische Gründe oder Krisen dies erfordern. Im Krisenfall haben die AN und die eingesetzten Fachkräfte den Anweisungen der GIZ unverzüglich Folge zu leisten, bei Bedarf auszureisen und ggf. an Evakuierungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Falle eines Abzuges aus dem Krisengebiet bedarf die dienstliche Wiedereinreise der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

Kommen die AN und/oder die eingesetzten Fachkräfte den in dieser Regelung genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die GIZ Zahlungen an die AN aussetzen sowie von der AN Erstattung der durch die Nichtbefolgung entstehenden Mehraufwendungen der GIZ und/oder der Bundesregierung verlangen. Die GIZ ist in diesem Fall ebenfalls zur Kündigung aus von der AN zu vertretendem Grund berechtigt.

2.2.8 Höhere Gewalt

"Höhere Gewalt" ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

Im Falle Höherer Gewalt werden die Vertragspflichten, soweit sie von dem betreffenden Ereignis berührt werden, so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, eine der Vertragsparteien teilt dies der anderen Vertragspartei ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der Höheren Gewalt mit. In diesem Fall ist die AN verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, ihre durch die Höhere Gewalt bedingten Aufwendungen so gering wie möglich zu halten und diese zu dokumentieren.

Wird die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt dauerhaft unmöglich oder dauert das Ereignis Höherer Gewalt mehr als drei Monate, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Kündigungsrechte der GIZ aus Ziffer 5.3 bleiben hiervon unberührt.

Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung aufgrund Höherer Gewalt sind die erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen, notwendigen und unvermeidbaren Aufwendungen der AN nach Vertragspreisen abzurechnen. Die GIZ kann den Ersatz von Aufwendungen nach dieser Vorschrift verweigern, wenn die AN ihre Aufwendungen und ihre Maßnahmen zur Minderung dieser nicht ausreichend oder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verspätet gegenüber der GIZ nachweist oder dokumentiert. Ein Ersatz von Aufwendungen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung anfallen, ist ausgeschlossen.

Wird die Tätigkeit mit Zustimmung der GIZ aufgrund Höherer Gewalt an einem anderen Ort als dem Einsatzort fortgesetzt, wird der vertraglich vereinbarte Honorarsatz weitergezahlt. Die sonstigen Vergütungspositionen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in der vertraglich vereinbarten Höhe weitergezahlt, soweit sie nicht erspart werden oder ersparbar sind oder die Ressourcen anderweitig eingesetzt werden.

2.2.9 Veräußerung von zollfrei erworbenen Kfz

Private Kraftfahrzeuge der AN und ihrer Fachkräfte, die auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Regelungen des Einsatzlandes zollfrei eingeführt oder erworben wurden, dürfen nur nach Abstimmung mit dem GIZ-Landesbüro im Einsatzland veräußert werden.

2.3 Berichts- und Informationspflichten

2.3.1 Berichtspflicht

Die AN legt der GIZ die in den Vertragsunterlagen nach Art und Häufigkeit genannten Berichte in vereinbarter Form und Sprache in dem vorgegebenen Format termingerecht vor. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erstellt die AN die Berichte in deutscher Sprache und sendet sie in elektronischer Form (MS Word-kompatibel und als PDF-Dokument) an die GIZ.

Besteht die Hauptaufgabe der AN in der Erstellung einer oder mehrerer Studien oder Gutachten, so findet die Berichterstattung gemäß Ziffer 2.3 mit Ausnahme der Ziffer 2.3.5 keine Anwendung.

2.3.2 Inhaltliche Vorgaben

Alle Berichte und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen müssen den Oberauftraggeber, ggf. weitere Finanziere und die GIZ als Auftraggeberin deutlich erkennen lassen. Die Berichte sollen kurzgefasst werden und sich auf Informationen beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Auftrag stehen. Bei örtlichen Zuschüssen gemäß Ziffer 2.7 ist auch auf die Abwicklung der örtlichen Zuschüsse einzugehen. Die Berichte sollen über den Grad der Zielerreichung Auskunft geben. Sie müssen datiert und bei nicht elektronischen Ausfertigungen unterzeichnet sein. Quellen und Fundstellen sind anzugeben.

2.3.3 Zwischenberichte und Schlussbericht

Der Schlussbericht ist spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit fällig. Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten sind Zwischenberichte nach jeweils zwölf Monaten fällig. Bei der Erstellung der Berichte ist die Partnerinstitution zu beteiligen.

Der Partnerinstitution sind auf Anforderung der GIZ die wesentlichen Teile in der Landessprache oder einer vereinbarten Verkehrssprache zuzuleiten.

2.3.4 Sonderberichte

Bei wichtigen Anlässen informiert die AN die GIZ unverzüglich und erstellt unaufgefordert Sonderberichte. Wichtige Anlässe in diesem Sinne sind solche, die die Durchführung des Vertrags verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Auftrags, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern.

Darüber hinaus sind wichtige Anlässe u. a. wesentliche Veränderungen in der Risikobewertung der Maßnahme, begründete Verdachtsfälle von Korruption im Rahmen der Vertragsdurchführung, der Eintritt von nicht-intendierten negativen Wirkungen auf Menschenrechte (einschließlich Frauen-, Kinder- und Jugendrechte), Umwelt und Klima, auf fragile sowie von Konflikten und Gewalt geprägte Kontexte oder die Gleichberechtigung der Geschlechter und andere wesentliche zeitliche, finanzielle, fachliche oder entwicklungspolitische Veränderungen im Auftragsverlauf sowie Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals.

Die GIZ kann darüber hinaus jederzeit Sonderberichte zu bestimmten Vorgängen und Fragen anfordern. Sonderberichte werden nicht zusätzlich vergütet.

2.3.5 Informationspflicht der AN über den Stand des Auftrags

Die GIZ kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Auftragsdurchführung prüfen einschließlich der Projektbuchhaltung sowie projektbezogener Sonderkonten. Die AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die AN hat auf Verlangen der GIZ weiteren Stellen oder von der GIZ beauftragten Personen und Organisationen Auskunft zu geben sowie Prüfungen zu ermöglichen und verpflichtet sich bei einer Prüfung zur angemessenen Zusammenarbeit.

2.3.6 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich und in angemessener Form über Informationssicherheitsvorfälle, die (auch) Informationen der GIZ betreffen.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, durch welches eine Beeinträchtigung der Informationssicherheit möglich ist, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen (Verlust der Vertraulichkeit), Modifikation von Informationen (Verlust der Integrität) oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen (Verlust der Verfügbarkeit).

2.4 Beschaffungen

2.4.1 Beschaffungen durch die GIZ

Wenn vertraglich vereinbart ist, dass die GIZ Beschaffungen von Sachgütern durchführt, dann erstellt die AN dazu die erforderlichen spezifizierten Materialanforderungen und Leistungsbeschreibungen, die den vergaberrechtlichen Anforderungen entsprechen, und sendet diese an die GIZ. Die AN wickelt den Wareneingang vor Ort ab bzw. unterstützt die Partnerinstitution dabei. Dazu gehört insbesondere die:

- Veranlassung bzw. Unterstützung des Empfängers (Partnerinstitution) bei der Entzollung, Prüfung der Sendung auf Vollständigkeit und auf Transportschäden und gegebenenfalls Schadensmeldung an die GIZ;
- Übermittlung der Empfangsbestätigung an die GIZ.

2.4.2 Beschaffungen durch die AN

2.4.2.1 Grundsätze für Beschaffungen

Die AN darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Unterauftragnehmer, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die AN hat bei der Beschaffung auf Transparenz, Gleichbehandlung, Bietereignung und Nachhaltigkeit zu achten. Soweit möglich sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Ab Erreichen des jeweils gültigen EU-Schwellenwerts für Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden, wenn die AN die Beschaffung im Europäischen Wirtschaftsraum vornimmt. Bei Beschaffungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Im Falle der Untervergabe von Leistungen bleiben die Leistungspflichten der AN unberührt. Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die gemäß Vertrag von der AN zu beschaffen sind. Die AN verpflichtet die von ihr eingesetzten Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen.

2.4.2.2 Vereinbarungen zur Gewährleistung

Die AN ist verpflichtet, mit den Lieferanten Gewährleistungsvereinbarungen zu treffen, die sie nicht schlechter stellen als andere Auftraggeber bei vergleichbaren Geschäften. Auf Verlangen der GIZ hat die AN ihre Ansprüche aus den Verträgen mit den Lieferanten an die GIZ abzutreten und die GIZ bei deren Durchsetzung zu unterstützen.

2.4.2.3 Behandlung der Ausrüstungsgüter

Ausrüstungsgüter sind von der AN mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und mit den von der GIZ vorgegebenen Kennzeichnungen zu versehen. Ihre private Nutzung durch die AN und ihre Fachkräfte ist nicht zulässig.

Die private Nutzung kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Kostenerstattung durch das GIZ-Landesbüro zeitlich begrenzt schriftlich genehmigt und auch wieder entzogen werden.

Die AN trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Fahrzeugs sowie möglicher Drittschäden, sofern diese nicht durch die Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt ist.

2.4.2.4 Inventarisierung

Die AN hat die "Regelung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zur Inventarisierung von Sachgütern durch Auftragnehmer" (Anlage 7 der AVB) zu beachten. Die AN muss alle Ausrüstungsgüter und Ersatzteile mit einem Einzelsachbeschaffungswert von mehr als EUR 1.000 inventarisieren, sofern sie nicht unmittelbar bei Ankunft im Einsatzland der Partnerinstitution übergeben werden. Sachgesamtheiten und zusammengehörende Einzelteile, z. B. Bestuhlung eines Schulungsraumes, Laborbrenner und -reagenzien sind auch dann zu inventarisieren, wenn die einzelnen Teile unter EUR 1.000 kosten. Ausrüstungsgüter unter einem Einzelbeschaffungswert von EUR 1.000 sind bei Mehrfachanschaffungen zu inventarisieren (z. B. Computer, Büromöbel).

2.4.2.5 Dokumentation der Beschaffung

Die AN gewährleistet eine adäquate Dokumentation aller Beschaffungen. Bei Sachgütern erfolgt dies gemäß nachfolgender Aufstellung:

- die Bestellanforderung;
- die Begründung für das gewählte Verfahren;
- die Anfragen;
- die Angebote;
- eine dokumentierte Auswertung und eine Begründung zur Vergabe;
- die Bestellung;
- eine Leistungsbestätigung oder Wareneingangsmeldung mit Angabe zum Erfüllungsdatum;
- die Rechnung/ggf. Transportdokumente; eventuell angefallener Schriftverkehr zu diesem Vorgang.

Die GIZ hat jederzeit das Recht, die vollständige Dokumentation der Beschaffungen anzufordern. Diese ist der GIZ innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zugänglich zu machen.

2.5 Übergabe von Ausrüstungsgütern

Die AN ist verpflichtet, die Ausrüstungsgüter – gemäß vertraglicher Vereinbarung – entweder nach deren Eintreffen im Einsatzland oder bei Abschluss der Maßnahme an die im Vertrag genannte Stelle zu übergeben, dieser das Eigentum zu verschaffen und die Übergabe auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt der GIZ (Anlage 8 der AVB) bescheinigen zu lassen und dieses der GIZ spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen. Wenn die Übernahme verweigert wird, ist die AN verpflichtet, unverzüglich das Projekt- oder Landesbüro der GIZ zu informieren. Wird die Übernahme endgültig verweigert, so muss die AN dies der GIZ spätestens mit der Schlussrechnung glaubhaft machen.

Bei reiner Inlandstätigkeit sind die Ausrüstungsgüter nach Abschluss der Arbeiten an die GIZ bzw. an die durch die GIZ im Vertrag genannte Stelle zu übergeben.

2.6 Einhaltung einschlägiger Verfahren bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union

Die AN sorgt, sofern sie für den Transport der Ware zum Einsatzort zuständig ist, für die Einhaltung der einschlägigen außenwirtschaftlichen Verfahren und Bestimmungen bei der Ausfuhr der Ausrüstungsgegenstände.

2.7 Örtliche Zuschüsse

Wenn der Vertrag örtliche Zuschüsse vorsieht, kann die AN mit nationalen Organisationen entsprechende Verträge auf Grundlage des Mustervertrages der GIZ (Anlage 10 der AVB) abschließen. Die AN schließt den Vertrag, stellt die Mittel zur Verfügung, berät den einheimischen Zuschussempfänger und steuert und kontrolliert die sachgerechte Mittelverwendung einschließlich der Nachweisführung durch den Empfänger. Der einzelne örtliche Zuschuss darf jeweils EUR 50.000 nicht überschreiten. Die AN erhält den örtlichen Zuschuss nicht von der GIZ erstattet, wenn der nationale Zuschussempfänger den Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet.

Die AN führt eine gesonderte Buchhaltung für die örtlichen Zuschüsse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

2.8 Ordnungsgemäße Buchführung

Die AN führt eine Projektbuchhaltung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

2.9 Aufbewahrung von GIZ-bezogenen Unterlagen

Auftragsbezogene Unterlagen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der finanziellen Dokumentation, sind von der AN zehn Jahre nach Abnahme des Schlussberichts bzw. der Werkleistung aufzubewahren. Auf Verlangen der GIZ sind diese zu übergeben.

Sonstige von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, die der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden, hat die AN mit Vertragsende unverzüglich und unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch für alle Kopien.

In den obengenannten Fällen hat die Übergabe in einem von der GIZ definierten Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, ganz oder teilweise die sichere Löschung (d.h. nicht rekonstruierbar) oder Vernichtung zu verlangen. Die Löschung und das angewandte Lösungsverfahren sind der GIZ auf Verlangen, z.B. durch eine schriftliche Erklärung, nachzuweisen. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen bleiben von dieser Regelung unberührt.

2.10 Nutzung von Endgeräten

Bei der Nutzung von Endgeräten im Rahmen der Auftragsdurchführung stellt die AN sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine GIZ-bezogenen Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

3. Preisbildung, Vergütung und Abrechnung

3.1 Preisbildung

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Damit unterliegen auch die von Unterauftragnehmern für die GIZ erbrachten Aufträge ggf. der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

Der im Vertrag genannte Preis ist ein Höchstbetrag; über ihn hinausgehende Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann die AN die in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer geltend machen. Die AN ist nach Vorgabe der GIZ zur Mitwirkung verpflichtet, um der GIZ im Einsatzland eine Befreiung oder Erstattung aufgrund nationaler oder völkerrechtlicher Regelungen zu ermöglichen.

Regelungen bezüglich der Erstattung der von Dritten in Rechnung gestellten Umsatzsteuern oder anderen indirekten Steuern im Einsatzland finden sich in Ziffer 3.3.6.

3.2 Preisermäßigungen

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die die AN bei der Erbringung der Leistungen für Kosten erlangt, die die GIZ erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die GIZ weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

3.3 Grundsatz der Vergütung und Vergütungspositionen

Vergütet werden die vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen; die jeweils vereinbarten Beträge stellen Höchstbeträge dar.

3.3.1 Honorarsatz

Das Honorar wird kalkuliert auf Basis von Fachkrafttagen. Fachkrafttage sind volle Tage, an denen die AN oder eine oder mehrere von ihr eingesetzte Fachkräfte Leistungen für die GIZ erbringen. Reine Reisetage sind keine Fachkrafttage.

Soweit vertraglich vereinbart, können im Einzelfall Fachkraftstunden abgerechnet werden. Andere Einheiten können nicht abgerechnet werden.

Der Honorarsatz der AN bzw. der durch sie eingesetzten Fachkräfte deckt alle Personalkosten, einschließlich Personalnebenkosten, die Kosten für die fachliche Unterstützung des Einsatzes („Backstopping“), Kommunikationskosten, Berichtskosten sowie sämtliche Gemeinkosten, Gewinn, Verzinsung, Wagnisse etc. ab.

Unter „Backstopping“ werden insbesondere folgende Leistungen der AN verstanden: Leistungskontrolle, Steuerung der Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen, Sicherstellung des Informationsflusses zwischen AN und GIZ, Personalverantwortung der AN für ihre Fachkräfte, prozessorientierte fachlich-konzeptionelle Steuerung der Auftragsdurchführung und Sicherstellung der administrativen Projektabwicklung.

3.3.2 Vertragsbedingte Kosten im Einsatzland

Ab einem zusammenhängenden vertragsbedingten Aufenthalt im Einsatzland von mehr als drei Monaten kann die AN nach Bestätigung der GIZ in Textform die durch die Durchführung des Auftrags am gewöhnlichen Ort der Leistungserbringung im Ausland entstehenden Kosten im Rahmen einer Kostenpauschale abrechnen. Die Pauschale wird vom ersten Tag des vertragsbedingten Aufenthalts an gezahlt. Sie enthält alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung im Ausland entstehenden Kosten für den Einsatz der jeweiligen Fachkraft.

Die Kostenpauschale ist als separate Vergütungsposition getrennt vom Honorarsatz zu berechnen und als Tagessatz anzubieten.

Einsätze bis zu einer zusammenhängenden Gesamtdauer von drei Monaten im Einsatzland werden als vertragsbedingte Dienstreisen entsprechend Ziffern 3.3.4.2 und 3.3.4.3 dieser AVB abgerechnet.

3.3.3 Nationale Mitarbeitende

Für nationale administrative Mitarbeitende (Fahrer*innen, Sekretär*innen, sonstige Hilfskräfte) werden monatliche Pauschalen in der vertraglich vereinbarten Höhe gegen Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

3.3.4 Reisekosten

3.3.4.1 Flug- oder sonstige Transportkosten

Flug- oder sonstige Transportkosten werden in vertraglich vereinbarter Höhe in der Regel als Pauschale, in Ausnahmefällen gegen Nachweis, erstattet.

Flugkosten fallen bei Aus- und Rückreise der AN bzw. der Fachkräfte in das bzw. aus dem Einsatzland an sowie für weitere vertraglich vereinbarte internationale, regionale und nationale Flüge. Fachkräfte können aus Gründen der Nachhaltigkeit auch andere Verkehrsmittel nutzen, wenn dies möglich und angezeigt ist.

Bei der Bemessung der Pauschale ist ein angemessener, Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen genügender Tarif zu wählen. Es sollen Anbieter gewählt werden, die Flugänderungen ermöglichen. Flugpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

3.3.4.2 Tagegeld

Das Tagegeld deckt den Verpflegungsmehraufwand der AN bzw. der Fachkräfte der AN bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab einer eintägigen Dienstreise ab.

Tagegelder werden sowohl für Fachkrafttage als auch für sonstige vertragsbedingt erforderliche Tage im Einsatzland (z. B. Wochenende, Feiertage, Krankheit im Einsatzland) gezahlt. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten.

Werden von der GIZ oder der Partnerinstitution oder auf deren Veranlassung durch Dritte auf der Geschäftsreise Kosten für die Verpflegung bei Veranstaltungen oder Tagungen übernommen, entfällt das Tagegeld.

Fachkräfte, die aufgrund eines zusammenhängenden Aufenthalts von länger als drei Monaten Anspruch auf eine Pauschale für vertragsbedingte Kosten im Einsatzland haben, erhalten Tagegelder nur für vertragsbedingte Dienstreisen außerhalb des gewöhnlichen Ortes der Leistungserbringung nach Ziffer 3.3.2.

3.3.4.3 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld deckt den Aufwand der AN bzw. der Fachkräfte der AN für eine Unterkunft bei einem Einsatz außerhalb des ständigen Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes ab, soweit eine Übernachtung erforderlich ist.

Übernachtungsgelder werden gezahlt, sofern die Übernachtung vertragsbedingt erforderlich ist. Diese werden im Zeitnachweis gesondert festgehalten.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn die Unterkunft von der GIZ, den oder dem Träger(n) der Maßnahme, der Partnerinstitution oder anderen an der Auftragsdurchführung beteiligten Dritten unentgeltlich gestellt wird.

Fachkräfte, die aufgrund eines zusammenhängenden Aufenthalts von länger als drei Monaten Anspruch auf eine Pauschale für vertragsbedingte Kosten im Einsatzland haben, erhalten Übernachtungsgelder nur für vertragsbedingte Dienstreisen außerhalb des gewöhnlichen Ortes der Leistungserbringung nach Ziffer 3.3.2.

3.3.4.4 Sonstige Reisekosten

Sonstige vertragsbedingte Reisekosten (Inlandsreisekosten und Auslandsreisekosten) werden bis zur vertraglich festgelegten Anzahl und Menge in der Regel pauschal, in Ausnahmefällen gegen Nachweis erstattet. Zu den sonstigen vertragsbedingten Reisekosten gehören bspw. auch die Kosten für die Visabeschaffung.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind private Reisen und zählen nicht zu sonstigen Reisekosten.

3.3.5 Andere Kosten

3.3.5.1 Unteraufträge

Bei Unteraufträgen werden die tatsächlich angefallenen Kosten im vertraglich festgelegten Umfang gegen Nachweis erstattet.

3.3.5.2 Ausrüstungsgüter

Kosten von Ausrüstungsgütern und Ersatzteilen einschl. Transport- und Versicherungskosten werden von der GIZ gemäß der vereinbarten Beschaffungsliste gegen Vorlage folgender Dokumente erstattet:

- Eingangsrechnungen/Kaufbelege;
- Versanddokumente einschließlich der nötigen bzw. vorgeschriebenen Ausfuhrdokumente;
- Übergabeprotokoll (Anlage 8 der AVB).

Bei Beschaffungen über EUR 1.000 ist zusätzlich eine Begründung und Auswertung des Vergabeverfahrens auf dem Vergabevermerk (Anlage 9 der AVB) der GIZ nachzuweisen. Ziffer 2.5 der AVB ist zu beachten.

3.3.5.3 Betriebskosten im Einsatzland

Betriebskosten für die Umsetzung des Auftrags im Einsatzland umfassen Büro- und Bürobetriebskosten, Verbrauchsgüter und Kfz-Betriebskosten.

Zu den Büro- und Bürobetriebskosten sowie den Verbrauchsgütern gehören alle Kosten, die dem ordnungsgemäßen Betrieb der Büroräume dienen, also Miete, Sicherheit, Strom, Wasser, Heizung, Büromaterial, Telefon, Internet, Kopierer, Papier. Hierzu gehören auch Kosten für die IT-Sicherheitsinfrastruktur und Datenschutz.

Zu den Kfz-Betriebskosten gehören alle Kosten, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Projektfahrzeuge erforderlich sind, wie Reparaturen aufgrund des gewöhnlichen Gebrauchs, Kraftstoff, Öl, Wartung, Versicherung, etc..

Betriebskosten im Einsatzland werden auf Basis einer monatlichen Pauschale vergütet.

3.3.5.4 Workshops, Aus- und Fortbildungen

Kosten für von der AN veranstaltete Workshops und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Partnerinstitution, die vertraglich vereinbart sind, werden gegen Nachweis erstattet.

3.3.5.5 Örtliche Zuschüsse

Örtliche Zuschüsse (vgl. Ziff. 2.7 und Anlage 10 der AVB) werden gegen Nachweis der Zahlungen und der zweckentsprechenden Verwendung erstattet.

3.3.5.6 Sonstige Kosten

Kosten, die nicht bereits in Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4 dieser AVB enthalten sind, werden pauschal oder gegen Nachweis erstattet, soweit vertraglich vereinbart.

3.3.5.7 Flexible Vergütungsposition

Sofern eine flexible Vergütungsposition vertraglich vereinbart ist, kann die AN die im Vertrag vereinbarten Mengen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Einzelansätze und Abrechnungsgrundlagen bis zur Höhe der flexiblen Vergütungsposition überschreiten. Die flexible Vergütungsposition umfasst nur Kosten für die unter Ziffer 3.3 aufgelisteten Vergütungspositionen, soweit diese vertraglich vereinbart worden sind.

Die Inanspruchnahme der flexiblen Vergütungsposition muss vor der Verursachung der betreffenden Kosten von der GIZ in Textform genehmigt werden.

3.3.6 Von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuern oder andere indirekte Steuern im Einsatzland

Die GIZ erstattet der AN gegen Nachweis im Einsatzland nach den gesetzlichen Vorschriften anfallende und gezahlte Umsatzsteuern und andere indirekte Steuern, die der AN von ihren Vertragspartnern in Rechnung gestellt worden sind.

Dies gilt nur, sofern die AN oder ihre Vertragspartner im Einsatzland keine Befreiung oder Erstattung (insbesondere durch einen Vorsteuerabzug) aufgrund nationaler oder völkerrechtlicher Regelungen anwenden kann. Der AN hat diese Voraussetzung bei Rechnungsstellung zu bestätigen.

3.4 Querverrechnung von Kosten

Bei der Vorlage der Schlussrechnung kann eine Überschreitung einzelner Vergütungspositionen gegen entfallene oder gekürzte Vergütungspositionen geltend gemacht werden, wenn die GIZ vor der Verursachung der betreffenden Kosten dieser Querverrechnung in Textform zugestimmt hat. Für eine Querverrechnung von bis zu 1% des gesamten Vertragswerts, maximal jedoch EUR 5.000 pro Vergütungsposition, ist eine Zustimmung der GIZ nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Einzelansätze bzw. der vereinbarten Preise ist nicht möglich. Pauschalen sind von der Querverrechnung ausgenommen.

3.5 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung bei Dienstverträgen

3.5.1 Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung hängen von dem für die AN geltenden Umsatzsteuerrecht ab. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nur, wenn es sich um eine gesetzlich geschuldete Steuer auf die in Rechnung gestellten Leistungen handelt.

Bis zum 26. November 2020 konnte die AN die Rechnungen entweder auf dem Abrechnungsformular der GIZ (Anlage 14 der AVB) im Original oder unter Nutzung der Rechnungseingangsplattform der GIZ als CEN-Norm (Elektronische Rechnungsstellung) konforme e-Rechnung einreichen.

Seit dem 27. November 2020 ist die Rechnung grundsätzlich unter Nutzung der Rechnungseingangsplattform der GIZ elektronisch einzureichen. Ausnahmen sind mit der GIZ abzustimmen.

3.5.2 Zeitnachweise

Die Abrechnung des Honorars, der vertragsbedingten Kosten im Einsatzland sowie etwaig zu zahlender vertragsbedingter Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt auf der Grundlage eines Zeitnachweises (Anlage 12 der AVB), in den die AN die aufgewendeten Fachkrafttage einsetzt.

3.5.3 Fälligkeit und Zahlungsziel

Die Forderungen der AN werden nach Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die GIZ erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen.

3.5.4 Vorauszahlungen und Abrechnungspläne

Vorauszahlungen sowie Abrechnungspläne werden in den Besonderen Vertragsbedingungen bzw. dem Vertrag/dem Zuschlagsschreiben nebst Anlagen geregelt.

3.5.5 Sicherheiten bei Vorauszahlungen

Für Vorauszahlungen kann die GIZ von der AN den Nachweis ihrer Bonität bzw. einer Kreditlinie in entsprechender Höhe oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Die GIZ kann auch nachträglich die Stellung von Sicherheiten für geleistete, offene Vorauszahlungen verlangen, sofern ihr aufgrund einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der AN oder ähnlicher Umstände die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bzw. die Rückzahlung der Vorauszahlung gefährdet erscheint.

Wenn die AN eine Sicherheit bringt, dann ist sie verpflichtet, diese von einer von der GIZ anerkannten Bank durch Bürgschaft bzw. Garantie gemäß Vorlagen (Anlage 11 der AVB) zu stellen.

3.5.6 Teilrechnungen

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, legt die AN spätestens 30 Tage nach den vereinbarten Abrechnungszeiträumen der GIZ eine Teilrechnung gemäß dem Abrechnungsformular der GIZ über die tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen vor.

3.5.7 Aussetzung von Zahlungen

Die GIZ kann die Zahlung aussetzen und anpassen, wenn:

- die AN ihrer Berichts- und Informationspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt; oder
- es zu wesentlichen Verzögerungen im Leistungsfortschritt oder Änderungen des Leistungsumfangs bzw. des Personaleinsatzes kommt und keine einvernehmliche Aufstellung eines dem tatsächlichen Leistungsfortschritt bzw. Leistungsumfang entsprechenden Abrechnungsplans erfolgt.

3.5.8 Schlussrechnung und Schlusszahlung

Die AN ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem vertraglichen Ende der Einsatzzeit vorzulegen. Die Einreichung der Schlussrechnung ist nach Abschluss der Leistungen bereits vor dem vertraglich vereinbarten Vertragsende möglich. Sie muss sämtliche Vergütungsforderungen der AN enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussrechnung und der Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch die AN.

Beträge, die von der GIZ zu viel gezahlt wurden, erstattet die AN unverzüglich nach Rechnungslegung an die GIZ zurück.

Wurde eine Vorauszahlung geleistet und legt die AN trotz Mahnung der GIZ nicht innerhalb von 15 Tagen die Schlussrechnung vor, ist sie zur Zurückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

3.6 Zahlungsbedingungen bei Werkverträgen

Bei Werkverträgen gelten die Bedingungen gemäß Ziffer 3.5 mit folgenden Maßgaben:

3.6.1 Zahlungsanspruch

Die Schlussrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Abnahme vorzulegen. Sie muss sämtliche Forderungen der AN enthalten, nachprüfbar sein und alle erforderlichen Angaben (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) enthalten.

Die Zahlung der Vergütung wird nach Abnahme der Leistungen und Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Schlussrechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die GIZ erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen.

3.6.2 Sicherheitseinbehalt

Sofern im Vertrag Abschlagszahlungen vereinbart sind, werden von den vertragsgemäß in Rechnung gestellten Beträgen (einschließlich Umsatzsteuer), 10% zurückbehalten und zunächst nicht ausgezahlt. Dieser Einbehalt kann gegen Stellung einer Sicherheit abgelöst werden. Die Auszahlung des Einbehaltes erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung.

3.6.3 Abnahme

Die Abnahme erfolgt in Textform.

Der GIZ stehen Gewährleistungsansprüche für bei der Abnahme offenkundige Mängel auch dann zu, wenn sie sich die Ansprüche bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

3.7 Abrechnung fremder Währungen

Die GIZ erstattet die in Landeswährung verauslagten Beträge auf Grundlage des nachgewiesenen Umtauschkurses für die Umrechnung des Euro in andere Währungen.

3.8 Kontenabstimmung

Die AN ist verpflichtet, auf Anforderung der GIZ einmal jährlich zu einem von der GIZ gewünschten Zeitpunkt die Salden pro Vertrag (Vorauszahlungen./Abrechnungen) mit der Finanzbuchhaltung der GIZ abzustimmen.

3.9 Preisgleitklausel für Vertragsverlängerungsoptionen und Folgeverträge

Diese Klausel gilt nur für Verträge mit einem ursprünglichen Leistungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

Erfolgt eine Verlängerung des Leistungszeitraums durch die Ausübung einer Option oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien, so erhöhen sich die Honorarsätze gemäß der nachstehenden Formel. Schließen die Vertragsparteien einen Folgevertrag ab, der demselben Grundprojekt wie der ursprüngliche Vertrag entspricht, so sind sie verpflichtet, die Honorarsätze durch Anwendung der nachstehenden Formel festzulegen.

$$HSN = HSA \left(1 + 0,8 \times N \times \frac{[T1 + T2 + \dots + Ta]}{a \times 100} \right)$$

Wobei

HSN = Honorarsatz NEU in EUR,

HSA = Honorarsatz ALT in EUR,

Ta = jährliche tarifliche Gehaltserhöhung des TVöD,

a = Anzahl der Tarifsteigerungen während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags und

N = Berechnungszeitraum: Mitte der Laufzeit des vorliegenden bis Mitte der Laufzeit des neuen Vertrags in Jahren bedeutet.

4. Vertragsergänzungen

4.1 Grundsatz

Die Vertragsparteien können Anpassungen des Vertrags hinsichtlich des Leistungsinhalts, des Leistungszeitraums und der vereinbarten Vergütung vereinbaren.

4.2 Verlängerung der Leistungszeit und Erweiterungen des Leistungsinhalts

Alle Veränderungen, die eine Änderung des Mengengerüsts erforderlich machen, sowie der Austausch von Schlüsselfachkräften und sonstige wesentliche Änderungen des Vertrags werden zwischen den Parteien über eine Vertragsergänzung in Schriftform vereinbart. Änderungen des Mengengerüsts betreffen beispielsweise Veränderungen des Leistungszeitraumes, Erweiterungen des Leistungsinhalts, Anpassungen des Personalbedarfs und/oder Änderungen der Vergütung.

Kostenneutrale Verlängerungen des Leistungszeitraums ohne Änderungen des Mengengerüsts sowie der Austausch von Fachkräften, die keine Schlüsselfachkräfte sind, bedürfen keiner schriftlichen Vertragsergänzung und können in Textform vereinbart werden.

5. Nacherfüllung, Unterbrechung und Kündigung

5.1 Nacherfüllung

Weisen die Leistungen der AN Mängel auf, kann die GIZ Nacherfüllung verlangen; dieses Verlangen ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung anderer Rechte.

5.2 Unterbrechung auf Anordnung der GIZ

Die GIZ kann jederzeit, z.B. aus politischen Gründen, eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Tätigkeit anordnen. Die AN hat in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Kosten so gering wie möglich zu halten.

Dauert die Unterbrechung mehr als drei Monate, kann die AN kündigen.

Im Fall der Unterbrechung oder Kündigung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen der AN bis zum Abschluss der Unterbrechung nach Vertragspreisen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

5.3 Kündigung

Die GIZ kann den Vertrag jederzeit ohne weitere Fristsetzung oder vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung ganz oder für einzelne Leistungsteile bzw. in Bezug auf einzelne Fachkräfte kündigen.

5.3.1 Aus einem von der AN nicht zu vertretenden Grund

Kündigt die GIZ aus einem von der AN nicht zu vertretenden Grund, so ist die AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch die ersparten oder ersparbaren Aufwendungen anrechnen lassen, sowie dasjenige, was sie anderweitig durch den Einsatz der betroffenen Ressourcen erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Honorare sowie Gehälter und Gehaltsnebenkosten gelten als ersparbar, soweit sie für Zeiten anfallen würden, die später als 60 Tage nach Zugang der Kündigung liegen.

Für Ausnahmen trägt die AN die Beweislast.

5.3.2 Aus einem von der AN zu vertretendem Grund

Kündigt die GIZ aus einem vom der AN zu vertretenden Grund, werden nur die bisherigen Leistungen, soweit die GIZ für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise vergütet. Die nicht verwendbaren Leistungen werden der AN auf ihre Kosten zurückgewährt. Soweit die vertraglichen Leistungen die Erbringung von Diensten beinhalten, gelten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte vertragsgemäße Dienste als verwendbare Leistungen. In keinem Fall besteht Anspruch auf mehr als die Vertragssumme.

6. Haftung und Vertragsstrafe

6.1 Haftung

Die AN haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, Schäden geltend zu machen, die durch Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen der AN bei dem Empfänger der Leistung entstehen.

6.2 Verzögerungen bei Werkleistungen

Hält die AN bei einer vereinbarten Werkleistung die vereinbarten Termine und Fristen nicht ein und liefert sie das Werk auch nicht innerhalb der ihr von der GIZ gesetzten Nachfrist ab, so ist die GIZ berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der Nachfrist, für jede angefangene Woche der Überschreitung der gesetzten Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insges. höchstens jedoch 8% der Vergütung als Vertragsstrafe zu verlangen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Verbot der Abtretung durch die AN

Die AN kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

7.2 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7.3 Gerichtsstand

Ausschließliche Gerichtsstände sind Bonn und Frankfurt am Main, sofern die AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AN nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz bzw. Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die GIZ kann die AN auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz der AN oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der AN zuständigen Gericht verklagen.

7.4 Anlagen zu den AVB

Folgende Anlagen sind Bestandteil der AVB:

1. [entfällt]
2. Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge
3. Kontakt im Not- und Krisenfall (von der AN auszufüllen)
4. Erreichbarkeitsbogen (von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
5. Identitätsbogen (optional von eingesetzter Fachkraft auszufüllen)
6. HIV-Aids Arbeitsplatzprogramm
7. GIZ-Regelungen zur Übergabe und Inventarisierung von Sachgütern
8. Übergabeprotokoll
9. Vergabevermerk
10. Mustervertrag und Handreichung „Örtliche Zuschüsse“
11. Bürgschaften und Garantien
 - 11.1 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
 - 11.2 Muster Vorauszahlungsgarantie
 - 11.3 Muster Gewährleistungsbürgschaft
12. Zeitrachweis

13. Abrechnungshinweise
14. Abrechnungsformular
15. Vorauszahlungsanforderung
16. Berichtsformate
17. Verhaltenskodex für Auftragnehmer der GIZ

Die entsprechenden Formulare, Dokumente sowie Erläuterungen zu den vorstehenden Anlagen der AVB sind auf der GIZ Webseite, www.giz.de • Auftraggeber • Beschaffungen und Finanzierungen – GIZ als öffentliche Auftraggeberin • Verträge über Dienst- und Bauleistungen sowie Entwicklungspartnerschaften: Vertragsmanagement und Abrechnung (Übersichtsseite) zu finden.